

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 16/08 B

L 3 SO 25/06 (LSG Rheinland-Pfalz)
S 3 SO 93/05 Sp (SG Speyer)

Krankenhausstiftung der Niederbronner Schwestern,
Sammelweisstraße 7, 67071 Ludwigshafen,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Oberbürgermeister der Stadt Ludwigshafen,
Rathausplatz 20, 67059 Ludwigshafen,

Beklagter und Beschwerdeführer.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 6. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u
und die Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 11. Dezember 2007 wird als unzu-
lässig verworfen.

Außergerichtliche Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von Aufwendungen, die der Klägerin durch die stationäre Behandlung (28. Dezember 2003 bis 6. Januar 2004) der seit dem 15. September 2003 nicht mehr gesetzlich krankenversicherten C. am Sonntag, dem 28. Dezember 2003, im Rahmen einer "Nothilfe" entstanden sind.
- 2 C. gab am 29. Dezember 2003 auf einem Antragsformular zur Sozialhilfe an, ohne Einkommen und Vermögen zu sein. Der Beklagte lehnte daraufhin den Antrag auf Sozialhilfe mit Bescheid vom 22. März 2004 ab, weil eine Hilfebedürftigkeit nicht habe festgestellt werden können. Den am 7. Januar 2004 bei ihm eingegangenen Antrag der Klägerin auf Übernahme der in der Zeit vom 28. Dezember 2003 bis 6. Januar 2004 entstandenen Behandlungskosten der C. lehnte der Beklagte ebenfalls ab, weil eine Hilfebedürftigkeit wegen fehlender Mitwirkung der C. nicht habe festgestellt werden können und C. auch sozialhilferechtlich nicht in Erscheinung getreten sei. Das Sozialgericht (SG) Speyer hat die Klage abgewiesen (Urteil vom 21. August 2006). Das Landessozialgericht (LSG) Rheinland-Pfalz hat das Urteil des SG sowie die angefochtenen Bescheide geändert und den Beklagten verurteilt, der Klägerin die erbrachten Nothilfeauslagen für die Behandlung der C. am 28. Dezember 2003 nebst 5 % Zinsen über dem Basissatz ab Rechtshängigkeit zu erstatten; im Übrigen hat es die Klage abgewiesen (Urteil vom 11. Dezember 2007). In Bezug auf den 28. Dezember 2003 sei von einem Eilfall im medizinischen und sozialhilferechtlichen Sinne nach § 121 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) auszugehen. Da der Aufnahmetag auf einen Sonntag gefallen sei, habe eine rechtzeitige Hilfe des Trägers der Sozialhilfe nicht erlangt werden können.
- 3 Mit der Nichtzulassungsbeschwerde macht der Beklagte geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung. Im Rahmen der Revision müsse geklärt werden, ob eine Notaufnahme an einem Sonntag ausreichend sei, um den Sozialhilfeträger mit den an diesem Tag entstehenden Kosten zu belasten. Die Entscheidung des Berufungsgerichts widerspreche auch den Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom 28. März 1974 (V C 27.73) und vom 31. Mai 2001 (5 C 20/00). Des Weiteren sei die Revision zuzulassen, weil die durch das LSG ausgesprochene Verpflichtung, die für den 28. Dezember 2003 erbrachten Nothilfeauslagen mit 5 % über dem Basissatz ab Rechtshängigkeit zu erstatten, der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) widerspreche. Nach der auch vom LSG genannten Entscheidung des BSG (Urteil vom 19. September 2007 - B 1 KR 39/06 R), in der die Entscheidung vom 18. Dezember 1979 (2 RU 3/79) fortgeführt werde, unterlägen Erstattungsansprüche nicht dem Anspruch auf Prozesszinsen. Zwar erfassten die angeführten Entscheidungen nur Erstattungsansprüche der Sozialleistungsträger untereinander; sie müssten jedoch auch für den Erstattungsanspruch des Nothelfers gelten, weil auch dieser nur einen Erstattungsanspruch, nicht



- wie in § 44 Abs 1 Sozialgesetzbuch Erstes Buch - Allgemeiner Teil - (SGB I) verlangt - ein Sozialleistungsanspruch sei.

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil die geltend gemachten Zulassungsgründe der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) und der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht in der erforderlichen Weise dargelegt bzw bezeichnet sind (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.
- 5 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung - ggf sogar des Schrifttums - angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 6 Fraglich ist schon, ob der Beklagte mit seinem Vorbringen, es müsse im Rahmen der Revision geklärt werden, ob eine Notaufnahme an einem Sonntag ausreichend sei, um den Sozialhilfeträger mit den an diesem Tag entstehenden Kosten zu belasten, eine konkrete Rechtsfrage hinreichend klar formuliert hat, durch welche dem Rechtsstreit eine grundsätzliche, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung beizumessen ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 11). Selbst wenn dies unterstellt wird, hat der Beklagte nicht dargelegt, dass insofern eine Klärungsbedürftigkeit besteht. Er bezieht sich vielmehr selbst auf Entscheidungen des BVerwG vom 28. März 1974 (aaO) und vom 31. Mai 2001 (aaO).
- 7 Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) liegt nur vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die zwei Urteilen zu Grunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt also ausschließlich in Betracht, wenn das LSG einen Rechtssatz in Abweichung von einem solchen des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder das Bundes-



verfassungsgerichts aufgestellt hat (Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl. 2005, § 160 RdNr 13 ff; Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 5. Aufl 2008, IX. Kap RdNr 194 ff). Nicht die Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung. Darüber hinaus verlangt der Zulassungsgrund der Divergenz, dass das angefochtene Urteil auf der Abweichung beruht (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG). Bezogen auf die Darlegungspflicht bedeutet das Vorstehende: Die Beschwerdebegründung muss erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz im angefochtenen Urteil enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht. Ferner muss aufgezeigt werden, dass auch das Revisionsgericht die obergerichtliche Rechtsprechung im Revisionsverfahren seiner Entscheidung zu Grunde zu legen haben wird (BSG SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29, 54 und 67).

- 8 Bezogen auf die von ihm behauptete Divergenz wegen der Voraussetzungen des Anspruchs des Nothelfers nach § 121 BSHG hat der Beklagte bereits keine abstrakten Rechtssätze des BVerwG und des LSG formuliert. Mit seinem Zitat aus der Entscheidung des BVerwG stellt er die rechtliche Argumentation dieses Gerichts dar, nicht jedoch einen klaren Rechtssatz heraus, der von einem Rechtssatz in der Entscheidung des LSG abweichen soll. Er hat auch keinen abstrakten Rechtssatz formuliert, der die Entscheidung des LSG trägt. Soweit er ausführt, auch für den streitigen Sonntag sei die Sozialhilfebedürftigkeit der C. nicht geklärt, rügt er eine "bloß" falsche Subsumtion des Einzelfalls, die jedoch eine Divergenz nicht begründen kann. Es kann deshalb offen bleiben, ob überhaupt eine Abweichung von einer Entscheidung des BVerwG im sozialgerichtlichen Verfahren ausnahmsweise wegen des Wechsels der Zuständigkeit für die Sozialhilfe gerügt werden kann, obwohl § 160 Abs 2 Nr 2 SGG eine Abweichung von einer Entscheidung des BSG verlangt.
- 9 Hinsichtlich der Divergenz wegen vom LSG zugesprochener Prozesszinsen, behauptet der Beklagte nur, dass es sich bei dem Anspruch des Nothelfers nach § 121 BSHG bzw § 25 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) um einen dem Erstattungsanspruch vergleichbaren Anspruch handelt, ohne dies näher darzulegen. Die bloße Behauptung genügt jedoch nicht den Begründungsanforderungen des § 160a Abs 2 Satz 3 SGG. Damit hat der Beklagte die Abweichung nicht bezeichnet; er führt nicht einmal ansatzweise aus, worin die wesensmäßige Gleichheit des Erstattungsanspruchs und des Nothelferanspruchs liegen soll.
- 10 Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG.

